



1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53  
Tel: 01/217 01 8123 Fax: 01/217 01 8260  
E-Mail: [vbv@vorsorgekasse.at](mailto:vbv@vorsorgekasse.at) Internet: [www.vorsorgekasse.at](http://www.vorsorgekasse.at)  
BVK-Leitzahl: 71600

**BEITRITSVERTRAG für ZIVILTECHNIKER**  
gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“)

**Exklusiv für Ziviltechniker**

Sozialversicherungsnummer: (10stellig) :

Titel:

Vorname:

Zuname:

Straße:

PLZ:

Ort:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Gemäß den mit 01.01.2010 in Kraft getretenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG) bzw. gleichartigen oder darauf verweisenden österreichischen Rechtsvorschriften können sich natürliche Personen, die auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten aufgrund einer vom BMWA verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind (i.S.d.§ 1 ZTG), verpflichten, für sich selbst Beiträge an eine Betriebliche Vorsorgekasse (im folgenden „BV-Kasse“) zu leisten.

Mit  tritt daher der Ziviltechniker in Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der VBV – Vorsorgekasse AG (im Folgenden „VBV“) bei.

Ich ermächtige die VBV widerruflich, meinen jährlichen Beitrag zur Selbständigenvorsorge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

BLZ:

Kontonummer:

lautend auf:

Unterschrift

Ich ermächtige die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, im Rahmen der gem. § 64 Abs 8 BMSVG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, die zum Zwecke der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche maßgeblichen personenbezogenen Daten an die VBV – Vorsorgekasse AG zu übermitteln. Ich stimme weiters der Verarbeitung und Verwendung meiner Daten sowie der Übermittlung an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch die VBV – Vorsorgekasse AG, zum ausschließlichen Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften wie insbesondere auch die Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen, zu.

**Ja, ich –  und meine Mitarbeiter wollen von der \_\_\_\_\_-Vorsorgekasse zur VBV wechseln.**  
(Bitte eine Kopie des/(r) Kündigungsschreiben(s) beilegen)

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Firmenstempel / Unterschrift

VBV – Vorsorgekasse AG /  
zum Abschluss von der VBV Bevollmächtigte /r

**Legitimation der / des Unterfertigten gemäß Bankwesengesetz (BWG):**

Ausgewiesen durch (z.B. Reisepass):

Ausweisnummer:

Datum der Ausfertigung:

Die Beilage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist unbedingt erforderlich.

### **Anmeldung**

Der Ziviltechniker hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages der VBV über deren Verlangen alle für die Beitrags- / Anspruchsbemessung erheblichen Umstände und Daten zu melden.

### **Einhebung und Überweisung der Beiträge**

- (1) Die Beitragseinhebung erfolgt einmal jährlich verpflichtend mittels Bankeinzug direkt durch die VBV. Die Höhe der jährlichen Beiträge ergibt sich aus dem BMSVG.
- (2) Ist die Einhebung der Beiträge mittels Bankeinzug nicht möglich, wird von der VBV einmalig eine Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist versandt. Die VBV entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Vorgangsweise hinsichtlich allfällig nicht gezahlter Beiträge.
- (3) Es besteht hinsichtlich der Beitragsleistung keinerlei Vorschussverpflichtung seitens der VBV. Die VBV verwaltet nur tatsächlich einbezahlte Beiträge des Ziviltechnikers (nach dem Zuflussprinzip).

### **Mitwirkungspflicht, Datenverwendung**

Der Ziviltechniker ist verpflichtet, der VBV über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die VBV ohne Verzögerung und unaufgefordert darüber zu informieren.

### **Verwaltungskosten**

- (1) Entsprechend § 70 BMSVG hat die VBV mit der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) einen Rahmenvertrag über die Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Ziviltechnikern abgeschlossen. Demgemäß gelangen die im folgenden dargelegten Kosten zur Verrechnung.
- (2) Die VBV zieht von den hereingenommenen Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab. Diese betragen in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten und jeweils bezogen auf die Beiträge in den ersten 36 Beitragsmonaten 2,5 vH. In weiterer Folge reduzieren sich die Kosten für die jeweils darauffolgenden 36 Beitragsmonate um jeweils 0,25 %-Punkte (d.h. zunächst für das vierte bis sechste Jahr auf 2,25 vH, usw.) bis sie 1,5 vH betragen. Eine weitere Reduktion findet nicht statt.
- (3) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Abfertigungsvermögens beträgt. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Abfertigungsvermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (4) Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches werden jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

### **Anspruch auf den Kapitalbetrag**

Der Ziviltechniker hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge.

### **Höhe des Kapitalbetrages**

Die Höhe des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

1. die Summe der der VBV zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge zuzüglich
2. der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge.

### **Veranlagung**

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

### **Veranlagungspolitik**

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.
- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.
- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

### **Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse**

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Ziviltechniker oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist.

### **Änderungen des Beitrittsvertrages**

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Ziviltechniker schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Ziviltechnikers bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Arbeitgeber eine Änderung dieses Vertrages. Gleiches gilt im Fall der Änderung des mit der bAIK gem. § 70 BMSVG abgeschlossenen Rahmenvertrages über die Verwaltungskosten.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

### **Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand**

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.